

4/1445/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Selmsdorf

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Kurzstucken" Abwägungsbeschluss

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 08.09.2023	<i>Bearbeitung:</i> Silke Plieth <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828 330-1410
-----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat am 13. April 2023 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Zwischen dem 08. Mai 2023 und dem 15. Juni 2023 wurde daraufhin die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt (siehe Anlagen).

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Selmsdorf 1.Ä+E B9_Abwägung (öffentlich)
---	------------------------------------------

GEMEINDE SELMSDORF

Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Gewerbegebiet Kurzstücken“

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 07.09.2023

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
Für die Gemeinde Selmsdorf
z.Hd. Frau Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-69/23
Datum: 31.05.2023

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 08.05.2023
Ihr Zeichen: 61.27.34.09.01

Sehr geehrte Frau Müller,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zum o.g. Vorhaben bestehend aus Planzeichnung (Stand: Februar 2023) und Begründung vorgelegen.

Der Zweck der 1. Änderung besteht in der Anbindung und Erschließung des Geltungsbereiches mit einem kombinierten Geh- und Radweg nach Norden. Dieses betrifft den Teilbereich 2, der vom Satzungsbeschluss aufgrund von naturschutzrechtlichen Gründen ausgenommen wurde.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis.

Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und den Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Raumordnerische Bewertung

Durch die Erschließung des Gewerbegebietes mit einem kombinierten Geh- und Radweg werden raumordnerische Belange nicht berührt.

Bewertungsergebnis

Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass durch die Erschließung des Gewerbegebietes mit einem kombinierten Geh- und Radweg keine raumordnerischen Belange berührt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Amt Schönberger Land übersendet dem Amt für Raumordnung und Landesplanung nach Genehmigung ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplanes.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Fachdienst Bauordnung und Planung

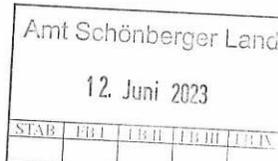


Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
 für die Gemeinde Selmsdorf
 Am Markt 15
 23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr



Unser Zeichen
 Grevesmühlen, 08.06.2023

1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan-Nr.9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 08.05.2023 , hier eingegangen am 08.05.2023

Sehr geehrte Frau Müller,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 09.02.2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanung Vorbeugender Brandschutz Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauordnungsbehörde 	FD Umwelt und Kreisentwicklung <ul style="list-style-type: none"> Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> Hoch- und Straßenbau 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

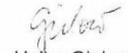
Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis.

Die Auflistung der beteiligten Fachdienste und Fachgruppen wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage**Fachdienst Bauordnung und Planung****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung wird der Bebauungsplan um den, nicht zur Genehmigung eingereichten Teilbereich 2 ergänzt und der Ursprungsplan geringfügig geändert (Änderung in der Zufahrt, Standort für Trafo und Elektrizität und zu Aufschüttungen). Alle anderen Festsetzungen des Ursprungsplanes wurden nicht geändert und nachrichtlich im Textteil übernommen.

Die vorliegende Planung (Teilbereich1) entwickelt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan. In der Fortführung des Flächennutzungsplanes ist diese Fläche als Gewerbefläche vorgesehen, der Planentwurf lag bereits 2014 und 2105 öffentlich aus. Mit der Herauslösung aus dem LSG (wirksam seit 26.02.2022) waren die Hürden für eine Genehmigung beseitigt. Die Gemeinde wollte jedoch eine nochmalige Überprüfung der Planungsziele vornehmen, daher wurde der B-Plan Nr. 9 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung erfolgte am 05.04.2022. Ein erneuter Entwurf des Flächennutzungsplanes hat bisher nicht vorgelegen. Die Gemeinde ist daher angehalten dem Entwicklungsgebot nachzukommen.

Text teil B

Zu 1.7

Ich gebe zu bedenken, dass, sofern nach der mit der Erschließung zusammenhängenden Geländeregulierung keine neue Vermessung der Höhenlage erfolgte, eine Überprüfung der Höhenfestsetzungen nur bedingt möglich ist. Im Zweifelsfall würden hier Aufschüttungen von/Abgrabungen von +/- 3,50 m zugelassen werden müssen. Nach dem Ursprungsplan wären es +/- 2,75 m. Die Festsetzung ist dahingehend zu prüfen.

Untere Denkmalschutzbehörde

auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist im o.g. B-Plan

Begründung Entwurf Bearbeitungsstand vom 09.02.2023

7. Durchführungsrelevante Hinweise folgendes zu ersetzen:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist von der geplanten Maßnahme ein Bodendenkmal betroffen.

Das Bodendenkmal 'Lauen, Fpl. 6' befinden sich in der Gemarkung Lauen, Flur 1, Flurstück 45/70.

Fachdienst Bauordnung und Planung**Bauleitplanung**

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zu den Planinhalten zur Kenntnis.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich die vorliegende Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es wird richtigerweise angemerkt, dass die Gemeinde die Flächenausweisung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes prüft. Dies ist aufgrund der Zeitspanne seit der letzten Auslegung umfangreich und benötigt Zeit. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde dem Entwicklungsgebot entsprechend nachzukommen hat.

Zu Text Teil – B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Selmsdorf ist sich der teils umfangreichen Geländearbeiten bewusst. Diese betreffen zudem nicht alle Flächen innerhalb des Gewerbegebietes. Aufgrund der bewegten Topographie vor den Erschließungsarbeiten sind diese jedoch notwendig. Im Rahmen der Erschließungsarbeiten wurde das Gelände entsprechend bearbeitet, um die notwendigen Leitungen einzubringen. Dennoch ist es bis zur Freigabe der Straße nicht vollumfänglich möglich, alle Bereiche zu regulieren. Außerdem stellt dies für die künftigen Eigentümer nur eine Möglichkeit dar. Je nach Nutzung kann dann entschieden werden, ob weitere Bodendarbeiten notwendig werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der Hinweis zum Bodendenkmal wird zur Kenntnis genommen. Kapitel 7 der Begründung wird entsprechend angepasst.

Weiter ist der Umgebungsschutz des Baudenkmals (864) 'Lauen, Dorfstraße 1, Villa, in der Gemarkung Lauen, Flur 1, Flurstück 41 betroffen.



Alle Maßnahmen an Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-V Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich das Baudenkmal Nr. 864 „Lauen, Dorfstraße 1, Villa“ in der näheren Umgebung des Plangebietes befindet. Die Gemeinde weist jedoch darauf hin, dass aufgrund des vorhandenen Waldes sowie der weiteren Gehölzflächen keine Sichtbeziehungen zwischen Baudenkmal und Gewerbegebiet bestehen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise in der Begründung sowie auf dem Plan werden entsprechend geprüft.

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

66.11-20/20-74076-047-23

Untere Wasserbehörde	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung zum B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (AZ.: 66.11-20/20-74076-041-21), eingeflossen in die Gesamtstellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.08.2021, bleibt bestehen.

Rechtsgrundlagen

- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
- LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- BauGB** Baugesetzbuch

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 16.08.2021 bestehen bleibt. Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird im Folgenden beigefügt (siehe Seite 13).

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Im Bereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf (östlich der Selmsdorfer Landstraße) befinden sich Bäume, die als Alleen dem gesetzlichen Schutz nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee führen können, sind unzulässig.

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf ist es geplant, östlich der Selmsdorfer Landstraße einen Geh- und Radweg zu errichten. Hierzu wird es erforderlich geringfügig den Wurzelbereich der Alleebäume in Anspruch zu nehmen. Im Vorfeld der Planung wurde, wie vor Ort abgestimmt, eine Suchschachtung im Wurzelbereich der Bäume vorgenommen und die Ergebnisse in der Begründung zur Satzung dargestellt. Um Beschädigungen der Bäume während der Bauausführung auszuschließen, sollte in dem Textteil der Satzung auf die Einhaltung der Fachstandards der DIN 18920 und der RAS-LP4 ausdrücklich verwiesen werden.

Ich bitte, wie vor Ort besprochen, um die Zusendung des vollständigen Protokolls zur Suchschachtung im Bereich des Alleebaumbestandes an der Selmsdorfer Landstraße.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete: Frau Basse

Nachrichtliche Übernahme Geltungsbereich LSG-VO

Jedoch sollte der sich mit der B-Planfläche überschneidende Geltungsbereich der LSG-VO „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“ in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt werden, da die Regelungen der LSG-VO im Überschneidungsbereich wirksam und zu beachten sind.

Artenschutz: Frau Kureck

Der Im Textteil B des Satzungsentwurfes unter „Hinweise“ zu findende Passus:

„Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt“

ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

Die Inaussichtstellung einer Ausnahme von der Zeitenregelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG seitens der zuständigen Behörde unter der Maßgabe eines Nachweises, dass die

Baum- und Alleenschutz

Die Ausführungen zum § 19 Abs. 1 NatSchAG werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde stellt nachfolgend die Ergebnisse des Vor-Ort-Termins vom 16. November 2022 dar. Am Vor-Ort-Termin teilgenommen haben der Auftraggeber, die untere Naturschutzbehörde, das Ingenieurbüro Möller sowie das Planungsbüro Hufmann.

Die Bäume, die sich nordöstlich der Selmsdorfer Landstraße befinden, sind als Baumreihe anzusprechen. Zur Klärung des Eingriffs in den Wurzelbereich war eine Suchschachtung durchzuführen. Die Ergebnisse der Suchschachtung wurden entsprechend der Beratung in der Begründung dargelegt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Baumreihe durch den Geh- und Radweg kann aufgrund der Ergebnisse der Suchschachtung ausgeschlossen werden. Das von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Protokoll zur Suchschachtung wurde der unteren Naturschutzbehörde mit Datum vom 08.08.2023 übersandt.

Die Gemeinde ergänzt den Verweis auf die Fachstandards der DIN 18920 und der RAS-LP4 in den Hinweisen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Gemeinde stellt den Überschneidungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“ in der Planzeichnung nachrichtlich dar.

Artenschutz

Die Gemeinde ersetzt den genannten Passus in den Hinweisen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9.

Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt werden („keine Brutvögel brüten“), ist grundsätzlich nicht in Satzungen aufzunehmen.

Begründung

§ 39 BNatSchG beinhaltet gemäß seiner Aufführung im Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Regelungen zum allgemeinen Artenschutz. § 44 BNatSchG beinhaltet gemäß seiner Aufführung im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Eine Ausnahme von einer gesetzlichen Regelung des allgemeinen Artenschutzes mit der Begründung der Wahrung einer gesetzlichen Regelung des besonderen Artenschutzes ist unzulässig und daher auf B-Plan-Ebene nicht in Aussicht zu stellen.

Entgegen den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, von denen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG seitens der zuständigen Behörden die Erteilung von Ausnahmen möglich ist, existiert eine solche Ausnahmeregelung für die Bestimmungen des § 39 BNatSchG explizit nicht. Dies ist auch nicht notwendig, da § 39 Abs. 5 BNatSchG im Satz 2 bereits zahlreiche Legalausnahmen enthält, bei denen die Zeitenregelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gilt. In allen anderen Fällen ist die Wahrung dieser Zeitenregelung aller Wahrscheinlichkeit nach zumutbar, sodass Ausnahmen generell nicht notwendig werden sollten und auf B-Plan-Ebene entsprechend auch nicht in Aussicht zu stellen sind.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Einige Hinweise zur möglichen Verkehrsführung möchte ich dennoch geben:

Zu klären ist, welche Beschilderung des B-Plan-Gebietes Nr. 9 hinsichtlich der Fußgänger und Radfahrer angestrebt wird.

Zu prüfen wäre, ob die Realisierung eines gemeinsamen Geh- und Radweges (VZ 240) mit einem Mindestmaß von 2,50m möglich ist. Dies stellt einen enormen Sicherheitsgewinn für Radfahrer/innen dar. Bei der Realisierung eines reinen Gehweges müssten Radfahrer/innen sich auf der Straße fortbewegen.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau

Als Straßenaufsichtsbehörde

Der Verweis auf die Ausnahmegenehmigung sollte lediglich die Möglichkeit darlegen, außerhalb der Brutzeit ggf. im Einzelfall Abstimmungen mit der uNB zu treffen. Eine Andeutung einer generellen Inaus-sichtstellung von der Zeitenregelung war nicht Anliegen der Gemeinde.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass gegen das Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

Die Hinweise zur Verkehrsführung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 die Zufahrtssituation zum Gewerbegebiet angepasst. Die Wegeverbindung von Nord nach Süd wird mit einem 2,50 m breitem kombinierten Geh- und Radweg ausgebaut. Lediglich die Planstraßen von West nach Ost erhält einen 2,30 m breiten Gehweg. Aufgrund des zu erwartenden geringen Radverkehrsaufkommens ist ein kompletter Ausbau nicht notwendig. Der Querschnitt B-B der Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.

Der Hinweis zu Bauarbeiten wird zur Kenntnis genommen.

entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASSt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Die in den Querschnitten A-A und B-B dargestellten 2,30 m breiten Nebenanlagen für Fußgänger sind wirklich nur für diese nutzbar und nicht für Radfahrer. Diese müssen auf der Straße fahren. In Zusammenhang mit dem vorgesehenen Geh- und Radweg an der Selmsdorfer Landstraße sollte das Konzept noch einmal überprüft werden.

Die Ausführungsunterlagen für die öffentliche Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrVG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Als Straßenbaulastträger

Zur o. a. Außenbereichssatzung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.

Zu unserer Stellungnahme vom 18.05.2021 ergeben sich keine weiteren Einwände.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage

FD Kreisinfrastruktur/FG Hoch- und Straßenbau

Straßenaufsichtsbehörde

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass für neu zu planende Straßen und Nebenanlagen die RASSt 06 einzuhalten ist. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen von Erschließungsarbeiten grundsätzlich zu berücksichtigen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Zufahrt hat sich die Gemeinde entschieden, einen 2,50 m breiten kombinierten Geh- und Radweg vorzusehen. Der Schnitt B-B wird entsprechend korrigiert. Entlang der Planstraße von West nach Ost ist dies aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Straßenbaulastträger

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Planung keine Einwände bestehen, da keine Straßen und Anlagen in der Trägerschaft der Straßenbaulastträger des Landkreises Nordwestmecklenburg betroffen sind.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich zur Stellungnahme vom 18.06.2021 (Gesamtstellungnahme Landkreis NWM) keine weiteren Einwände ergeben. Die Stellungnahme des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst wird im Folgenden beigefügt (siehe Seite 14).



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Stabstelle Wirtschaftsförderung,
Regionalentwicklung und Planen
Postfach 1565
23958 Wismar

Auskunft erteilt Frau C. Haberer
Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 / 3040-6222 Fax 03841 / 3040-86222
E-Mail c.haberer@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Unser Zeichen 2021-B1-0072
Grevesmühlen, 20.05.2021

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
06.05.2021

**Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
B-Plan Nr. 9 „GE Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

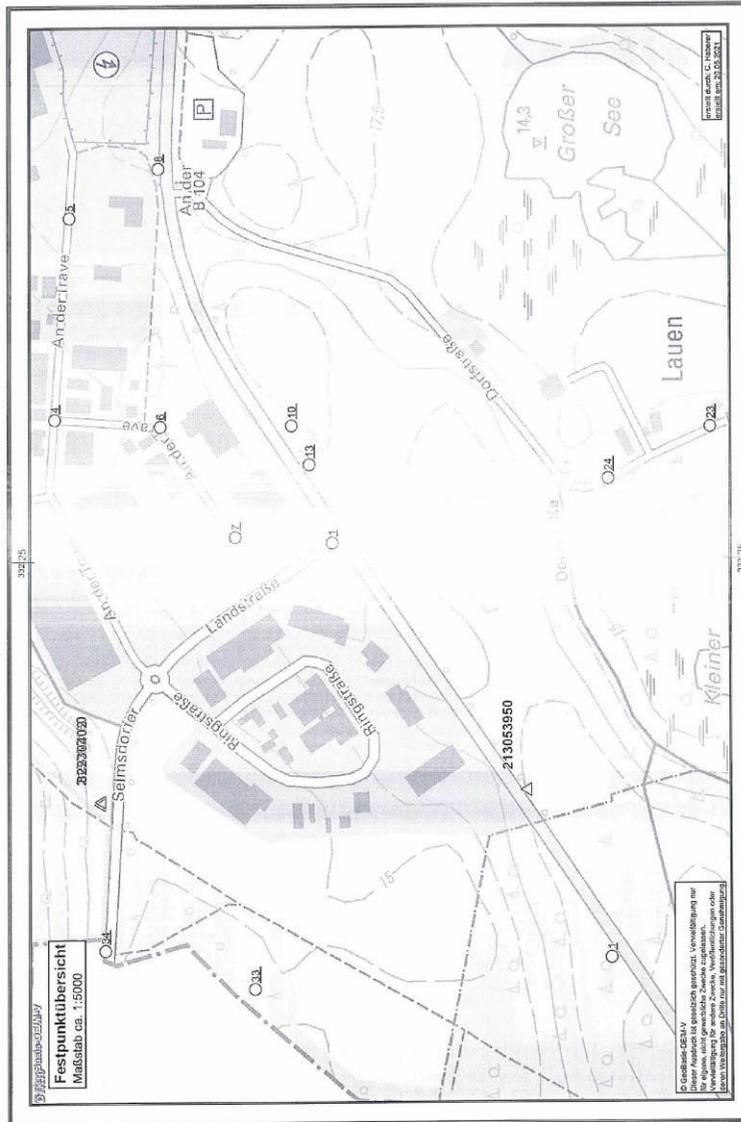
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Haberer

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Geltungsbereich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes befinden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf den Erhalt der Lagenetzpunkte zu achten ist.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen von Baumaßnahmen grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweis, dass die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster nicht geprüft wurde, wird zur Kenntnis genommen.



Der beigefügte Lageplan wurde geprüft. Im Geltungsbereich und der planungsrelevanten Umgebung befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf vom 16.08.2021 sowie Abwägung der Gemeinde Selmsdorf:

Untere Wasserbehörde: Herr Schawe

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. x

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestaltungen sind mit dem ZVG zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den ZVG übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen. Für anfallendes Abwasser nach der Abwasserverordnung (ausgenommen Anhang 1) ist bei der Unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Indirekteinleitung zu stellen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser ist aufgrund der bestehenden Satzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (Niederschlagswassersatzung – NSchlWS) als Beseitigungspflichtigen erlaubnisfrei zu versickern. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt vor.

Für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Regenrückhaltebecken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1408)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVObI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228)

Untere Wasserbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt wird und die Trink- und Brauchwasserversorgung über den Zweckverband Grevesmühlen bereitgestellt wird.

Zu 2.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt und diese Pflicht auf den ZVG übertragen wurde. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für anfallendes Abwasser ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde zu stellen ist.

Zu 3.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser erlaubnisfrei zu versickern ist und der Nachweis erbracht wurde.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Regenrückhaltebecken eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf vom 16.08.2021 sowie Abwägung der Gemeinde Selmsdorf:

Es sind keine Studien und Anlagen in anderer Hinsicht vorhanden.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.

Ein Lärmschutzgutachten wurde von der Akustik Labor Nord GmbH mit Datum 03.09.2020, ergänzt am 13.01. und 03.03.2021, erstellt.

Die Formulierungsvorschläge zur Festsetzung sowie Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Geräuschmissionen wurden in dem B- Plan eingearbeitet.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken. Über das vorhandene Verkehrsnetz der Gemeinde Selmsdorf sowie über die vorgesehenen Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes kann die Abfallentsorgung grundsätzlich sichergestellt werden.

Für die weitere Planung wird um die Aufnahme der nachfolgenden Hinweise gebeten:

„Sofern die Besonderheiten des Betriebes es erfordern, dass das Betriebsgrundstück zur Durchführung der Abfallentsorgung befahren werden muss, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RAS 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.
3. Die Mindestbreite der Zuwegungen beträgt 3,55 m (Einbahnverkehr). Kann Gegenverkehr nicht ausgeschlossen werden, liegt diese bei 4,75 m.
4. Zur sicheren Befahrung bedarf es einer lichten Durchfahrthöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen, aber auch Anlagenteile der jeweiligen Gewerbebetriebe (z.B. Rohrbrücken) dürfen nicht in das Lichtprofil hineinragen.
5. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erarbeitung eines Lärmschutzgutachtens sowie dessen Aufnahme in den Festsetzungskatalog begrüßt werden.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
z.H. Frau Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
01. Juni 2023				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-167-23-5122-74076
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26. Mai 2023

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf

Ihr Schreiben vom 8. Mai 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die o. g. 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 betrifft den Teilbereich 2. Der Teilbereich 2, der als Ergänzung in den B-Plan Nr. 9 aufgenommen wird, betrifft keine landwirtschaftlichen Nutzflächen. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nicht notwendig sein, da sie bereits mit dem Ursprungsplan ausgeglichen wurden. Es werden keine Bedenken und Anmerkungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Unterlagen aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft wurden und die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betrifft. Da auch keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, werden keine Bedenken und Anmerkungen geäußert.

Zu 2.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und somit keine Bedenken geäußert werden.

Zu 3.1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des StALU nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 08.06.2021 und ergänze diese wie folgt:

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage:

- INSTAMAK GmbH (Asphaltproduktionsanlage)

Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Zu 3.2: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU von der Planung nicht berührt werden und daher keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Zu 3.3: Der Hinweis auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrechtlichen Umgebung die genannten Asphaltproduktionsanlage befindet, diese Bestandschutz genießt und bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung des Ursprungsplanes wurde die Anlage, die sich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 befindet, bereits berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umwelt und Landwirtschaft Westmecklenburg wird im Folgenden beigelegt (siehe Seite 17).

Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umwelt und Landwirtschaft
Westmecklenburg zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf
vom 08.06.2021 sowie Abwägung der Gemeinde Selmsdorf:

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. KrWG genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage
Windpark Selmsdorf II GmbH & Co.KG	Windkraftanlagen
Windpark Selmsdorf III GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen
IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	Deponie Ihlenberg (Hauptanlage) Sickerwasserbehandlungsanlage mit Abluftreinigung (Nebenanlage der Deponie) mobile Sieb- und Brecheranlage (Nebenanlage der Deponie) Blockheizkraftwerk/ Lager für gefährliche Abfälle/ Lager für nicht gefährliche Abfälle/ Umschlag für gefährliche Abfälle/ Umschlag für nicht gefährliche Abfälle/ Restabfallbehandlungsanlage (RABA); Betrieb der IAG

Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Ich bitte um Beachtung bei Ihren Planungen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Die Darstellung der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt, es ergeben sich keinerlei negative Auswirkungen auf das Plangebiet.



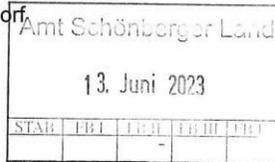
ASL-23923

Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Schönberger Land
für die Gemeinde Selmsdorf
Am Markt 15
23923 Schönberg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2609/23

Az. 512/13074/330-2023

Ihr Zeichen / vom
08.05.2023
61.27.34.09.01

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
06.06.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das geplante Vorhaben keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Bereich des Vorhabens zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht werden.

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: 25.05.2023 07:26
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: 21159 - 1. Änd. B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteiligung
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 08.05.2023 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

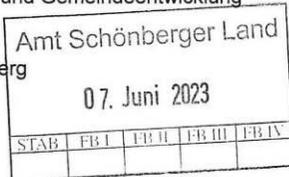
Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Schönberger Land
FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung
Am Markt 15

23923 Schönberg



Bearbeiter: Frau Nieseler
Telefon: 0385 588 81 316
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_SELM_BP9 1Ä_2023-085
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 07. Juni 2023

Stellungnahme zur

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf

Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 08.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Selmsdorf bzgl. der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 08.05.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Bundesstraße B 104.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unter Beachtung der nachstehenden Punkte keine Einwände.

- Bei der Vermessung des Anschlusses des Gewerbegebietes an die B104 ist das Straßenbauamt Schwerin, SG 12 zu beteiligen.
- Die Bundesstraße 104 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche für von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.

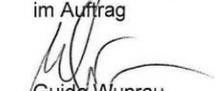
Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Planbereich die Bundesstraße B 104 befindet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben unter Beachtung der genannten Punkte keine Einwände bestehen.

Zu a: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Zu b: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits im Ursprungsplan im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Guido Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

Amt Schönberger Land

Am Markt 15
23923 Schönberg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
16. Mai 2023

1. Änd. des B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf

Vorgangsnummer: 1219-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 1. Änderung des o. g. B-Planes gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt.
Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wieder herzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planungsbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Die Hinweise zu Leitungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen.

André Richter | 16. Mai 2023 | Seite 2

Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrensenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den obengenannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

Andre
Richter



Digitally
unterscriben
von André Richter
Datum: 2023.05.16
14:17:04 +02'00'

André Richter

Die Hinweise zur Anbindung des Gebietes werden zur Kenntnis genommen.



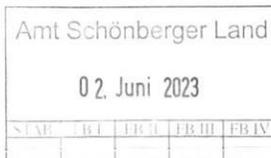
ASL-23923

Zweckverband GrevesmühlenWasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsvorsteherin -

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Mein Zeichen: t1/ta

Amt Schönberger Land
Bauamt FB IV
Am Markt 15
23923 Schönberg**Tim Andersen**Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61
Fax 03881 757-111
tim.andersen@zweckverband-gvm.de**Sprechzeiten:**

Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

31. Mai 2023

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr.9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf**Reg.-Nr.: 0320/13-34**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.05.2023 (Posteingang 11.05.2021) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Satzung.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung zum B-Plan beabsichtigt die Gemeinde den vormals als Teilbereich 2 ausgewiesenen und vom ursprünglichen Satzungsbeschluss ausgenommenen Bereich in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, um die gesicherte Erschließung des Gewerbegebietes den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) wird dieser Planung auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben.

Die bereits in der Stellungnahme vom 11.06.2021 aufgeführten Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung der ursprünglichen Planungen ist entsprechend unserer Stellungnahme vom 11.06.2021 eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließer und dem ZVG geschlossen worden. Die Erschließungsplanung befindet sich derzeit in Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Kumbernuss

Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

Die Ausführungen zu den Planungsabsichten werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Planung auf Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben wird.

Die Hinweise der Stellungnahme vom 11.06.2021 (siehe Seite 25f.) werden weiterhin beachtet.

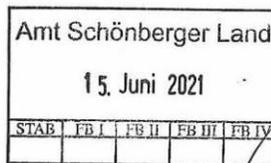
Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend der Stellungnahme vom 11.06.2021 eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließer und dem ZVG geschlossen wurde und sich die Erschließungsplanung derzeit in Umsetzung befindet.

Stellungnahme des Zweckverbandes Grevesmühlen zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf vom 11.06.2021 sowie Abwägung der Gemeinde Selmsdorf:



Zweckverband Grevesmühlen - Karl-Marx-Straße 7/9 - 23936 Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
Bauamt FB IV
Am Markt 15
23923 Schönberg



Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Mein Zeichen: t1/ck

Cornelia Kumbernuss
Sachgebietsleiterin Standort-, Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610
Fax 03881 757-111
cornelia.kumbernuss@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:

Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

11. Juni 2021

Bebauungsplan Nr.9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf

Reg.-Nr.: 0320/13-34

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.05.2021 (Posteingang 07.05.2021) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Satzung.

Mit der Aufstellung des B-Planes beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes zu schaffen.

Für die Umsetzung der Planungen ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließer / Vorhabenträger und dem ZVG notwendig.

Das Gebiet unterliegt dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und ist entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.

Trinkwasserversorgung

Die Realisierung dieser verbindlichen Bauleitplanung setzt die Erweiterung des Leitungsnetzes voraus. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen.

Löschwasserbereitstellung

Die Abdeckung des Löschwasserbedarfes gemäß der Begründung zum B-Plan in Höhe von 96 m³/h soll über zusätzliche Hydranten und Löschwasserzisternen erfolgen. Die Hydranten sind vertraglich zu binden.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass für die Umsetzung der Planungen der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und dem Zweckverband notwendig ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gebiet dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG unterliegt und somit entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig ist.

Trinkwasserversorgung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Realisierung des Bebauungsplanes eine Erweiterung des Leitungsnetzes voraussetzt. Die technische Planung wird durch den beauftragten Erschließungsplaner mit dem ZVG abgestimmt.

Löschwasserbereitstellung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die zusätzlichen Hydranten zur Abdeckung des Löschwasserbedarfes vertraglich zu binden sind.

Schmutzwasserentsorgung

Für die Erschließung ist der vorhandene Leitungsbestand zu erweitern. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen. Egal welche Variante zur Ausführung kommen wird, es ist in jedem Fall eine Rückhaltung notwendig. Eine Anbindung an das vorhandene Freigefällesystem des vorhandenen Gewerbegebietes ist hydraulisch zu prüfen. Das vorhandene Pumpwerk wäre in diesem Fall durch einen Speicher zu erweitern.

Niederschlagswasserbeseitigung

Vorrangig ist entsprechend der Begründung im B-Plan eine Versickerung / Verwertung auf den Grundstücken geplant. Ein Gutachten liegt vor. Danach sind versickerungsfähige Böden vorherrschend. Die Grundstücke erhalten danach keinen Grundstücksanschluss zur Ableitung des Niederschlagswassers. Es wird eine reine Straßenentwässerung errichtet, wofür der Zweckverband die wasserrechtliche Erlaubnis im Falle der Unterhaltung der Anlage benötigt. Zur Unterhaltung wäre eine schriftliche Erklärung der Gemeinde notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Lachmann
Abteilungsleiter Technik

Schmutzwasserentsorgung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass für die Erschließung der vorhandene Leitungsbestand zu erweitern und die technische Planung mit dem ZVG abzustimmen ist. Der beauftragte Erschließungsplaner wird diese Aufgabe übernehmen. Das vorhandene Schmutzwasserpumpwerk in der Straße „An der Trave“ ist beim vorhandenen Anschluss um einen Staukanal als Rückhaltung zu erweitern. Das Fassungsvermögen soll in Zusammenarbeit mit dem ZVG ermittelt werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll über einen Niederschlagswasserkanal in ein Versickerungsbecken am Tiefpunkt des Plangebietes abgeleitet werden. Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser soll grundsätzlich versickert werden. Gemäß vorliegendem Baugrundgutachten sind die anstehenden Böden dafür geeignet.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der ZVG die wasserrechtliche Erlaubnis im Falle einer Unterhaltung des Versickerungsbeckens benötigt sowie eine schriftliche Erklärung der Gemeinde notwendig wäre.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine


Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
61.27.34.09.01	05.05.2023	AB	10.05.2023

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 Gewerbegebiet Kurzstücken der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf

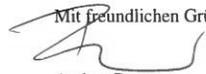
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. 1. Änderung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine Bedenken.

In dem Bereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung äußert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in diesem Bereich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.

Der Hinweis auf die untere Wasserbehörde des Landkreises NWM wird zur Kenntnis genommen.

Von: HANG Leitungsauskunft Gägelow
Gesendet: 16.05.2023 16:00
An: Stefanie Mller
Betreff: AW: 1. Änd. des B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ der Gemeinde Selmsdorf - TÖB-Beteiligung
Anlagen: 2. - 1. Änd. B-Plan Nr. 9 _GE Kurzstucken_ Gemeinde Selmsdorf - Begründung Entwurf.pdf
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.05.23 zur o.g. TÖB-Beteiligung und nehmen folgendermaßen Stellung:

Derzeit werden durch die HanseGas GmbH im Bereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf keine Leitungen und Anlagen betrieben oder geplant.

Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise oder Forderungen.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen und Anlagen anderer regionaler bzw. überregionaler Netzbetreiber.

Freundliche Grüße
Team Gägelow



Netzbetrieb und
Kundenbetreuung
T 0 38 41-62 61 44 20
F 0 38 41-62 61 44 50
leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com

HanseGas GmbH
Bellevue 7
23968 Gägelow
www.hansegas.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI
Geschäftsführung: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass derzeit keine Leitungen oder Anlagen der HanseGas GmbH innerhalb des Planbereiches betrieben werden oder geplant sind.

Der Hinweis auf Leitungen und Anlagen anderer Netzbetreiber wird zur Kenntnis genommen.



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Amt Schönberger Land
Postfach 1152
23921 Schönberg

Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf

Sehr geehrte Frau Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
09.05.2023

Unser Zeichen
2021-003214-02-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.05.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gölletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NLFM
BLZ 512 108 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de
Gesendet: 08.05.2023 16:53
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Cc: leitungsauskunft@wemacom.de
Betreff: 1. Änd. des B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteiligung
Anlagen: Anschreiben an die Behörden und Träger öffentlicher Belange.pdf, 2. - 1. Änd. B-Plan Nr. 9 _GE Kurzstücken_ Gemeinde Selmsdorf - Begründung Entwurf.pdf, 1. - 1. Änd. B-Plan Nr. 9 _GE Kurzstücken_ Gemeinde Selmsdorf - Planzeichnung Entwurf.pdf
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.

Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



Die Gemeinde Selmsdorf nimmt den Hinweis auf die Schutzanweisung zur Kenntnis.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Baumaßnahme außerhalb des Versorgungsgebietes der WEMAG Netz GmbH befindet und sich dort keine Anlagen des Betreibers befinden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 15
DE-23923 Schönberg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300380

Schwerin, den 08.05.2023

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan 1. Änd. des B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde
Selmsdorf - TöB-Beteiligung

Ihr Zeichen: 8.5.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich der Planung gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden sind.

Die Anlagen werden nachfolgend geprüft.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet sind und diese gesetzlich geschützt sind.

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

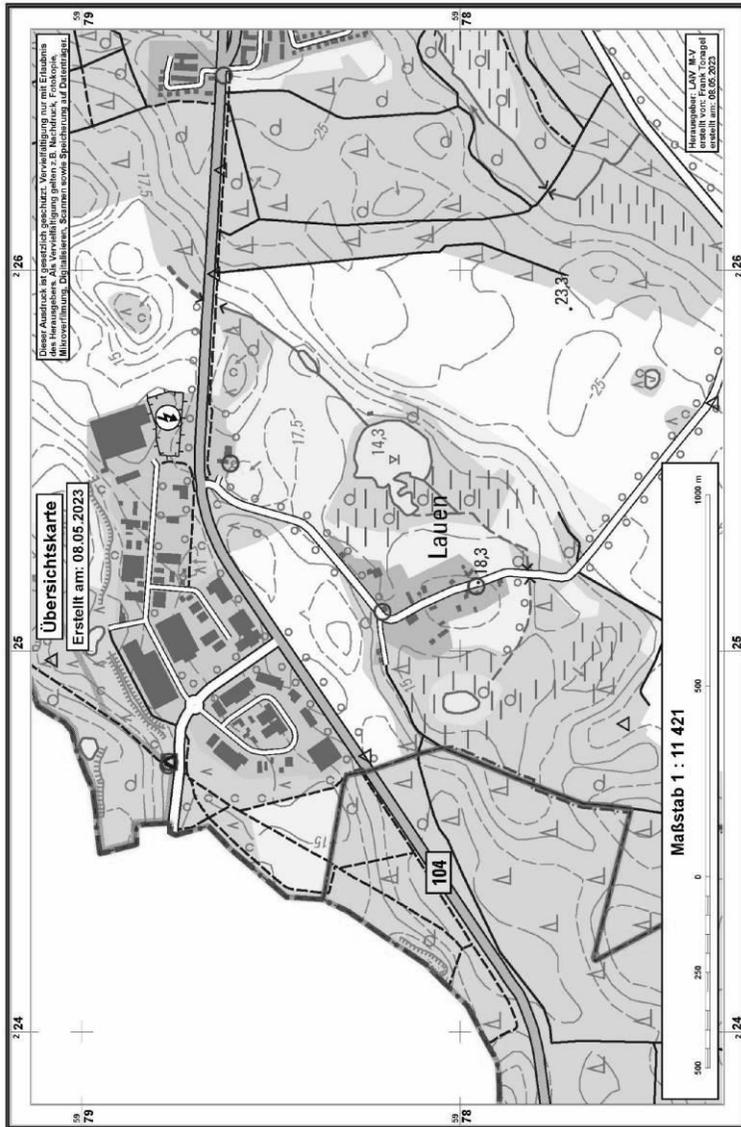
Frank Tonagel

Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Vermessungsmarken werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

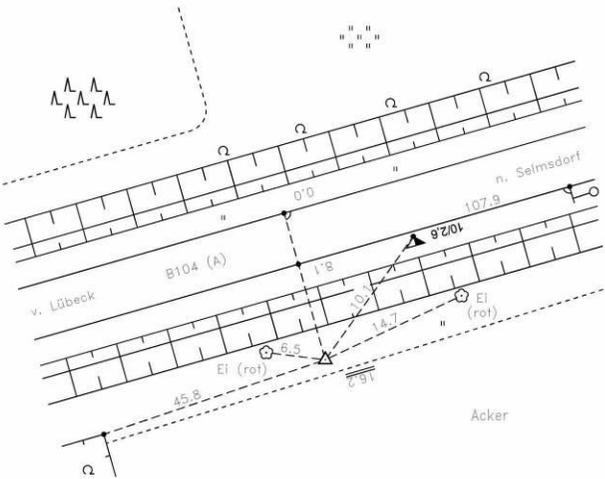
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Anträge auf Verlegung der Festpunkte rechtzeitig vor Baubeginn gestellt werden können.

Das beigefügte Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung beachtet.

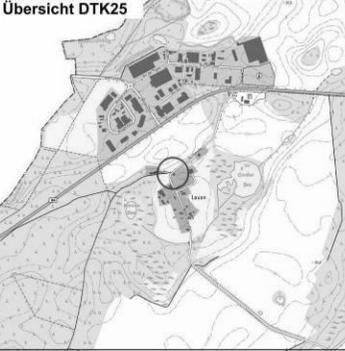
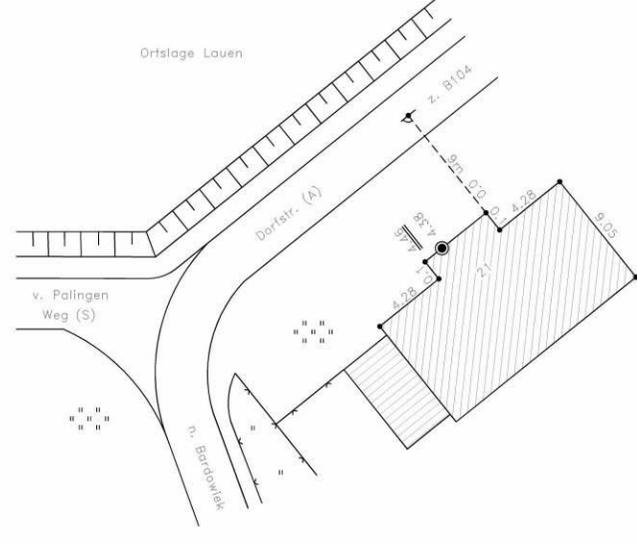
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zuständige Landkreis wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.



Die Übersichtskarte wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen zu den Vermessungspunkten werden nachfolgend geprüft.

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 213053950 Erstellt am: 04.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung Hierarchiestufe Hierarchiestufe D Wertigkeit</p>	
<p>Überwachungsdatum 26.01.2016</p>			
<p>Gemeinde Selmsdorf</p>			
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2005 East [m] 33 224724,464 North [m] 5978252,562 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm</p>	
		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 24,033 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 6 cm</p>	
		<p>Pfeilerhöhe [m] 0,905 Messjahr 2016</p>	
		<p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>		<p>Seite 1 von 1</p>	

Die dargestellte Vermessungsmarke der Hierarchiestufe D befindet sich innerhalb des Plangebietes innerhalb eines festgesetzten Grünstreifens und sollte daher keine Beeinträchtigungen erfahren. Die Vermessungsmarke wurde nachrichtlich in die Ursprungsplanung aufgenommen und ist ebenso Bestandteil der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9.

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 213003010 Erstellt am: 06.04.2022</p>	
<p>Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inscription)</p>		<p>Klassifikation Ordnung NivP(2) - Nivellementpunkt 2. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 15.01.2013</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr East [m] North [m] 33 225103,000 5978205,000 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S > 500 cm</p>	
<p>Gemeinde Selmsdorf</p>		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 2013 16,809 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 mm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Bemerkungen 0,10 unter Sockel</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

Der dargestellte Nivellementpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Planung und wird somit nicht beeinträchtigt.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Schönberger Land
Stefanie Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 04560/23
Reg.-Nr.: 04560/23
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**
Datum 12.05.2023

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 08.05.2023 GDMCOM 61.27.34.09.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Anlagenbetreiber durch die Planung nicht betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.880822, 10.815976

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Die Gemeinde Selmsdorf bestätigt, dass der dargestellte Bereich der Anfrage entspricht.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf**

PE-Nr.: 04560/23
Reg.-Nr.: 04560/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich keine Anlagen oder zurzeit laufende Planungen der genannten Anlagenbetreiber vorhanden sind und somit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Die beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: AW: 1. Änd. des B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ der Gemeinde Selmsdorf - TöB-B (abgelegt im CC ECM) 11.05.2023 07:53:31

An: "s.mueller@schoenberger-land.de" <s.mueller@schoenberger-land.de>

Von: Netzdokumentation-SN@netzkontor-nord.de

Priorität: Normal

Anhänge: 4

NWM24_30_TA_Gewerbegebiet_Kurzstucken_Lauen.dwg	173.494	11.05.2023
	Bytes	07:53:29
NWM24_30_TA_Selmsdorf-Lauen, B-Plan Nr. 9.pdf	232.263	11.05.2023
	Bytes	07:53:30
NWM24_30_Bohrprotokolle_Selmsdorf_KVz_LUN1_Lauen_Schröder_BP-11_015.pdf	1.669.096	11.05.2023
	Bytes	07:53:29
NWM24_30_Bohrprotokolle_Selmsdorf_KVz_LUN1_Lauen_Schröder_BP-12_015.pdf	1.608.551	11.05.2023
	Bytes	07:53:31

Unser Zeichen: XTPD 2023/01294

Sehr geehrte Fau Müller,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

[Leitungsauskunft | www.wemacom.de](http://www.wemacom.de)

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsauskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin Luckmann
Linientchnik/Netzdokumentation

Büro Schwerin

Die Bestandspläne werden nachfolgend überprüft.

Der Hinweis auf die Schutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.
Diese ist grundsätzlich zu beachten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Bearbeitet von: Frau Kelm
Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Gostorf, 01. Juni 2023

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ der Gemeinde Selmsdorf – Entwurf
Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 08. Mai 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Der Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Begründung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf in der Gemarkung Lauen, Flur 1, Flurstücke 37/2 (tlw.), 39/2 (tlw.), 39/5 (tlw.), 40/14, 40/29, 40/32, 40/41 (tlw.), 42/4 (tlw.), 44/15, 45/31 (tlw.) und 45/70 ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Forstamt Grevesmühlen für die genannten Flurstücke zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt ist.

¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan Wald i. S. § 2 LWaldG M-V betroffen ist.

Im Westen und im Süden des Bebauungsplanes befinden sich Waldflächen gem. § 2 LWaldG. Diese wurden im Bebauungsplan eingezeichnet.

Gemäß § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Abstand bemisst sich im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage.

Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 m wurde korrekt in den Bebauungsplan eingezeichnet. Ebenfalls beginnen die geplanten Baufenster erst außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes. Eine Bebauung innerhalb des Waldabstandes mit Gebäuden, die vornehmlich dem Aufenthalt von Menschen dienen, ist ausgeschlossen.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass jetzt noch die Möglichkeit besteht, Ausnahmen gemäß Waldabstandsverordnung zu normieren. In einer abgeschlossenen Satzung können später keine Garagen o. ä. mehr im Waldabstand genehmigt werden (dies wäre nur mit der Änderung eines Bebauungsplanes möglich).

Der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf „Gewerbegebiet Kurzstücken“ wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

Die Definition des Waldes nach Landeswaldgesetz wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem geplanten Vorhaben Wald betroffen ist.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass im Süden und Westen des Geltungsbereiches Waldflächen vorhanden sind, die in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zur Sicherung vor Gefahren ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten ist und dass der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand korrekt in die Planzeichnung übernommen wurde.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ausnahmen gemäß Waldabstandsverordnung zugelassen werden können. Die Gemeinde Selmsdorf hatte im Rahmen der Genehmigung des Ursprungsplanes einen Hinweis in die Planung aufgenommen, dass Ausnahmen gemäß § 2 Waldabstandsverordnung zulässig sind. Da dieser Hinweis nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist, gilt dieser unverändert weiter fort. Die Unterlagen werden entsprechend geprüft.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt wird.

From:Koordinationsanfrage Vodafone DE
Sent:13.06.2023 15:35
To:m.tessmer@schoenberger-land.de
Betreff: Stellungnahme S01250604, VF und VDG, Gemeinde Selmsdorf, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (abgelegt im CC ECM)
Wichtigkeit: Normal

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Schönberger Land - Stefanie Müller
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01250604
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 13.06.2023
Gemeinde Selmsdorf, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.05.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. **Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).** In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass Vodafone Deutschland keine Einwände gegen die vorgelegte Planung geltend macht, da sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden bzw. eine Neuverlegung nicht geplant ist.

Die Hinweise zum Breitbandausbau der Vodafone GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-2642-2023

Schwerin, 22. Mai 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

1. Änd. des B-Plan Nr. 9 "Gewerbegebiet Kurzstücken" der Gemeinde Selmsdorf

Ihre Anfrage vom 08.05.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Planung und fehlender Landesrelevanz das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.

Im Rahmen der Beteiligung wurde auch der zuständige Landkreis zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Hinweis, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweis zum Munitionsbergungsdienst wird zur Kenntnis genommen.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis.



Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Amt Schönberger Land
Stefanie Müller
FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ihre Nachricht vom
8.5.2023

Ihr Ansprechpartner
Wolf-Rüdiger Knoll
E-Mail
knoll@ihk.schwerin.de

Tel.
0385 5103-208

15.6.2023

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“

Sehr geehrte Frau Müller,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin setzt sich für die Weiterentwicklung gewerblicher Standorte in ihrem Kammerbezirk ein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Kurzstucken“, um die Nachfrage nach Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe zur Hansestadt Lübeck bedienen zu können. Da die zur Milderung der Folgen des Klimawandels avisierten Flächenziele des Bundes die Ausweisung zukünftiger Gewerbeflächen zunehmend erschweren können, entspricht die um Umsetzung der sich seit 2013 in Planung befindlichen Erweiterungsflächen dem Ziel den Gewerbebestandort Selmsdorf nachhaltig zu stärken.

Ebenfalls unsere Zustimmung findet das Ziel der kommunalen Planung, hochwertiges, ggf. technologieaffines Gewerbe bzw. kleinere Betriebe aus dem Gemeindegebiet an diesem Standort anzusiedeln. Voraussetzung für das Gelingen dieses Vorhaben ist dazu die Bereitstellung adäquater Infrastrukturen. Dies betrifft sowohl den mit der WEMAG frühzeitig abzustimmenden Anschluss an das Breitbandnetz als auch die verkehrliche Anbindung sowie die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums zur Sicherung des Fachkräftepotenzials. Die verkehrliche Anbindung des ÖPNV bietet aus unserer Sicht noch Verbesserungsbedarf bzw. sollte für den zukünftigen Bedarf entsprechend angepasst bzw. auf die Bedürfnisse der Unternehmen vor Ort abgestimmt werden. So liegt die derzeitige Fahrzeit von Lübeck Hauptbahnhof bis zum bestehenden Gewerbegebiet bei durchschnittlich 45 Minuten. Als problematisch erweist sich zudem der geringe Bestand an verfügbarem und bezahlbarem Mietwohnraum in der Region. So sind die entsprechenden Leerstandsquoten in Dassow und Schönberg minimal. Kommunaler Wohnungsbau erscheint hier aus unserer Sicht als ein wichtiges Instrumentarium zur Gewinnung und Sicherung von zukünftigen Fachkräften.

Vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit zu verzeichnenden steigenden Energiekosten ist es aus Sicht der IHK zu Schwerin zudem erstrebenswert die Neuausweisung von Gewerbeflächen mit einer möglichst hohen Autarkie im Bereich der Energieversorgung insgesamt zu verbinden, um dem Standort nachhaltige Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V hat dazu das Qualitätsmerkmal „Grünes Gewerbegebiet“ mit den entsprechenden Kriterien eingeführt.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin die Erweiterung des Gewerbegebietes „Kurzstucken“ begrüßt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch das Ziel der Planung hochwertiges, ggf. technologieaffines Gewerbe anzusiedeln, Zustimmung seitens der IHK findet.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Abstimmungen zum Ausbau adäquater Infrastrukturen bereits begonnen haben und auch erste Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet vollzogen wurden.

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebietes zur Kenntnis. Verbesserungen im Bereich des ÖPNV können jedoch nur in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg erreicht werden. Derzeit prüft die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH das vorhandene Streckennetz.

Die Hinweise zur Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen. Auch die Gemeinde Selmsdorf ist bestrebt ein zukunftsfähiges Gewerbegebiet zu planen.

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes Kurzstücken regen wir daher im Rahmen der Bauleitplanung, eine möglichst dezentrale und damit autarke Energieversorgung der anzusiedelnden Unternehmen vor Ort in den Planungen zu berücksichtigen bzw. zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolf-Rüdiger Knoll
Fachberater für Regionalentwicklung
Geschäftsbereich Standortpolitik, International

Bereits der Ursprungsbebauungsplan Nr. 9 setzt fest, dass auf mindestens 25 % der Hauptdachflächen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu errichten sind.

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52- 14405 Potsdam

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
166-2023
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221793973

Potsdam, 26. Mai 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ der Gemeinde Selmsdorf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 08.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ der Gemeinde Selmsdorf und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Deutsche Wetterdienst keine Einwände gegen die vorgelegte Planung hat, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des DWD beeinflusst.

Der Hinweis zu klimatologischen Gutachten wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur TÖB-Beteiligung wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Amt Schöneberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

BEARBEITET VON ZOS Dedow
TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de
DATUM **24.Mai 2023**

1. Änd. des B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf

Ihr Schreiben vom 08. Mai 2023

Z 2316 B - BB 73/2023 - B 110001 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf 1. Änd. des B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf bestehen.

der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Böhning

Zu 2.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet im grenznahen Raum befindet. Die Hinweise zum Betretungsrecht werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Im Haus

Frau Müller

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: S. Koch
Durchwahl: 038828/330-1412
Fax: 038828/330-2412
E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 66.06.01/ 34
Datum: 5. Juni 2023

Stellungnahme zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 9 "Gewerbegebiet Kurzstucken"

Ihr Schreiben vom 08.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Müller,

aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes ergeben sich in der Gemeinde Selmsdorf zur o.g. Satzung folgende Hinweise.

Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz MV (BrSchG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVObI. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.

Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen.

Da für den Bebauungsplan Nr. 9 vor Baubeginn keine Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung stehen, sind diese in zentraler Lage und unter Berücksichtigung o.g. Aspekte zu errichten. Die Leistung der Hydranten sollte möglichst den Objektschutz mit mindestens 96m³/h Löschwasser für die Dauer von 2 Stunden absichern, da es sich um ein Gewerbegebiet handelt. Die Leistung der einzelnen Hydranten darf nicht summiert werden.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Die Hinweise zur Entnahme aus dem Trinkwasserversorgungssystem werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der erforderliche Löschwasserbedarf mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen muss und dass im Extremfall eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen darf. Die Gemeinde hat sich bereits im Rahmen des Ursprungsplanes mit der Löschwasserversorgung auseinandergesetzt und entlang der Planstraßen Löschwasserentnahmestellen vorgesehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Baubeginn keine Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung stehen und diese in zentraler Lage zu errichten sind. Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanes Löschwasserzisternen vorgesehen wurden.

AMT SCHÖNBERGER LAND

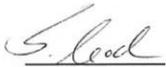
Der Amtsvorsteher

Kann der erforderliche Löschwasserbedarf über das Trinkwassernetz nicht gewährleistet werden, so ist über den Bau einer oder mehrerer ergänzender Zisternen zu entscheiden. Für die Nachbefüllung der Zisternen sind Füllhydranten in unmittelbarer Nähe zu errichten.

Die planerischen Festsetzungen innerhalb des B-Planes sind entsprechend auf die vorhandene Löschwassermenge auszurichten.

Das Straßennetz sowie die Wendekreise im Plangebiet sind für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend zu dimensionieren und für die Gesamtbelastung (200kN, Achslast 100km, Auflagedruck mind. 80Ncm²) herzurichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silvana Koch
FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung

Der Hinweis zur Nachbefüllung der Zisternen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Begründung behandelt die Parameter der Ver- und Entsorgung. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese bereits im Ursprungsplan ausführlich erläutert wurden. Im Wesentlichen erfolgt die Löschwasserversorgung folgendermaßen:

Um die notwendige Löschwassermenge von 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden bereitstellen zu können, wird eine Kombination aus Hydranten und Löschwasserzisternen vorgesehen.

Die Löschwasserzisternen werden nahe den Wendeanlagen festgesetzt. Diese haben jeweils ein Fassungsvermögen von 100 m³. Ergänzt wird die Löschwassermenge über das Trinkwassernetz. Das Wasserversorgungsnetz der Ortslage Selmsdorf ist in den vergangenen Jahren durch den Zweckverband ausgebaut worden. Im Plangebiet sind zu diesem Zweck ein Oberflur- und drei Unterflurhydranten geplant. Die neuen Hydranten sind mit dem Zweckverband Grevesmühlen vertraglich zu binden.

Der weitere Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ✦ Am Markt 15 ✦ 23923 Schönberg

Amt Schönberger Land
Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung

im Haus

Dienstgebäude:
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:
Frau Müller
Durchwahl:
+49 38828 330-1411
Fax:
+49 38828 330-2411
E-Mail:
s.mueller@schoenberger-land.de
Aktenzeichen:
61.27.34.09.01
Ort, Datum:
Schönberg, 11.05.2023

Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“

Betrifft: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme der Nachbarstadt Dassow

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mailschreiben vom 08. Mai 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das
Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Selmsdorf.

Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Dassow keine weiteren
Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Müller
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Dassow
keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur vorgelegten Planung
vorzubringen hat.